



Satzung der Bürgerstiftung Ostfildern

Stand 23. Juni 2014 (genehmigt durch das RP Stuttgart) mit Ergänzungen Juni 2021

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung
- § 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung
- § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden
- § 5 Stiftungsorganisation
- § 6 Vorstand
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Stifterforum
- § 9 Schirmherrschaft
- § 10 Änderung der Satzung
- § 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung
- § 12 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Präambel

Alle Bürgerinnen und Bürger Ostfilderns tragen Verantwortung für ihr Gemeinwesen. Immer mehr Bürger möchten sich stärker für das Gemeinwesen engagieren. Vermehrt wird außerdem der Wunsch geäußert, Zeit, Ideen und Mittel strategisch, zielgerichtet und dauerhaft vor Ort einzusetzen. Bürgerinnen und Bürger Ostfilderns haben sich daher entschlossen, in gemeinsamer gesellschaftspolitischer Verantwortung eine Bürgerstiftung zu gründen.

Die Bürgerstiftung Ostfildern ist eine gemeinnützige Stiftung von Bürgern, durch Bürger, für Bürger. In ihr können sich Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und andere Organisationen einbringen. Die Bürgerstiftung führt Menschen zusammen, die sich als Stifter/-in, Spender/-in und ehrenamtliche Engagierte (Ideen- und Zeitstifter/-innen) für eine Stadt von hoher Lebensqualität einsetzen, ohne sich auf einzelne Themen oder Zwecke begrenzen zu müssen. Ihr Engagement basiert auf humanistischen Werten wie Menschenwürde, Freiheit, Toleranz und Solidarität.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozialen Verantwortung, des Bürgerengagements und der Solidarität in der Stadt. Sie will die Anstrengungen der Stadt, der Wirtschaft und der Bürgerschaft bündeln, innovative Kräfte mobilisieren und zukunftsfähige Strukturen in der Stadt unterstützen. Sie will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der Stadt mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen und ihren spezifischen Beitrag zum Gemeinwohl unter einem gemeinsamen Dach verfolgen können. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Ideen und Projekte im Sinne der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Ideen und Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung unterstützt und ergänzt die bestehenden Aktivitäten von Bürgern und Vereinen. Sie ist unabhängig von persönlicher und politischer Einflussnahme, sie handelt autonom und ist nur dem gemeinsamen Stifterwillen und ihrer eigenen Zweckerfüllung verpflichtet. Sowohl die organisatorischen Strukturen der Bürgerstiftung, als auch ihre Arbeit und ihre Entscheidungen sind durch Offenheit und Transparenz geprägt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Ostfildern“.
- (2) Die Stiftung ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ostfildern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
- Bildung und Erziehung,
 - Familie, Jugend und Senioren,
 - soziale Themen,
 - Gesundheit und Sport,
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Kunst und Kultur,
 - Heimat- und Denkmalpflege,
 - Natur- und Umweltschutz,
 - Völkerverständigung,
 - mildtätige Zwecke,
 - demokratisches Staatswesen und bürgerschaftliches Engagement
- zu fördern, zu entwickeln und/oder zu würdigen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Ostfildern. Ausnahmen müssen einen konkreten Bezug zur Stadt Ostfildern haben.
- (3) Die Stiftung kann mit anderen Gemeinden und Bürgerstiftungen zusammenarbeiten, insofern eine Zusammenarbeit dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger Ostfilderns dient.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den vorgenannten Gebieten,
 - die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen, die den Stiftungszwecken dienen.
- (5) Die Zwecke können sowohl durch fördernde als auch durch operative Projektarbeit verwirklicht werden.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (8) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Ostfildern oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen und sind verpflichtet, zeitnah Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Stiftungszwecke oder innerhalb derer einzelnen näher bestimmten Zielen zugeordnet werden.
- (6) Zustiftungen sind ab einem Betrag von 500 € möglich. Zustiftungen ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag können auf Wunsch des Zustifters im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke als zweckgebundene Zustiftung besonders ausgewiesen und mit einem Namen verbunden werden (Stiftungsfonds). Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen des Zustifters.
- (7) Unter dem Dach der Stiftung können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen zu verwalten.
- (8) Die Stiftung übernimmt für ihre Stifter/-innen und Spender/-innen eine Dienstleistungsfunktion.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Stiftungsrat und
 - c. das Stifterforum.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personal beschäftigen und Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (5) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt. Jeder weitere Vorstand sowie der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des ersten anlässlich der Stiftungsgründung zu bestimmenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit jedes weiteren Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger/-innen im Amt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat und dem Stifterforum über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt hierzu einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stifterforums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben höchstens fünfzehn gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
- 1.1 Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a.) Der / Die Oberbürgermeister/-in der Stadt Ostfildern als Schirmherr/-in der Stiftung.
- b.) Ein/eine von der jeweiligen Treuhandstiftung entsandte/r Vertreter/-in.

1.2 Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat als nicht stimmberechtigte Mitglieder die weiteren Mitglieder der Vertretungsorgane der Treuhandstiftungen an.

- (2) Auf Vorschlag von Stiftungsratsmitgliedern oder des Vorstandes können Ehrenmitglieder durch den Stiftungsrat benannt werden. Ehrenmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die sich in besonderer Weise um die Bürgerstiftung Ostfildern verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder erhalten das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl wird auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt.
- (4) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Ab dem Jahr 2016 erfolgt die Wahl für jeweils vier Jahre aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Vorstands und des Stiftungsrats durch das Stifterforum. Innerhalb der Wahlperiode gilt Satz 23.
- (5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung einer/s Nachfolger/-in im Amt.
- (6) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in.
- (8) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke, beaufsichtigt den Vorstand und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (9) Der Stiftungsrat setzt sich in der Öffentlichkeit in gemeinsamer Verantwortung mit dem Vorstand und dem / der Schirmherr/-in der Stiftung verbündet für die Stiftung und ihre Ziele ein.
- (10) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
 - die Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - die Beratung über Anträge über Änderung der Satzung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung, sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien für stiftungsfremde und stiftungseigene Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 8 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus allen Gründungstiftern sowie denjenigen Zustifter/-innen, die einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag gestiftet haben. Darüber hinaus können durch Beschluss des Stiftungsrates und auf Empfehlung des Vorstandes Bürger/-innen in das Stifterforum berufen werden, die größere Spenden einbringen sowie Bürger/-innen, die ihre Zeit, ihr Wissen oder ihr Engagement der Bürgerstiftung widmen und sie nachhaltig fördern (so genannte „Zeitstifter/-innen“). Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters / der Stifterin auf dessen Erben über. Sie kann jederzeit aufgegeben werden.
- (2) Juristische Personen oder Personenmehrheiten (z.B. Familien) entsenden eine natürliche Person als ständige/-n Vertreter/-in. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der/die Erblasser/-in in seiner Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom ~~Vorsitzenden~~ des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen.
- (5) Das Stifterforum wählt ab 2016 die Mitglieder des Stiftungsrats, s. § 7 (34).
- (6) Der Stiftungsrat kann wichtige Angelegenheiten im Stifterforum vortragen und diese darüber beraten lassen.
- (7) Das Stifterforum versteht sich als Repräsentations- und Beratungsorgan zur Anerkennung des stifterischen Engagements der Stifter/-innen. Es berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 9 Schirmherrschaft

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in der Stadt Ostfildern ist Schirmherr/-in der Stiftung.
- (2) Der/Die Schirmherr/-in ist persönlich berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Stifterforums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls gemeinnützig sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ostfildern. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Ostfildern, 7. Juni 2021

Genehmigt durch das RP Stuttgart